



5. Schulordnung

**Gemäß § 12 der Satzung für die Kreismusikschule Erding e.V. vom 01.09.2020
gilt nachstehende Schulordnung**

Präambel: Die Kreismusikschule Erding e.V. erfüllt als vom Landkreis Erding und den Kreisgemeinden getragene Bildungsstätte für Musik eine kultur- und bildungspolitische Aufgabe und bietet als Angebotsschule eine qualifizierte musikalische Ausbildung für alle Bevölkerungsschichten des Landkreises Erding an.

Abschnitt I Aufgabengliederung

§ 1 Aufbau

Von der Kreismusikschule Erding e.V. werden als Kernfächer angeboten:

1. Musikalische Grundfächer (§ 2)
2. Instrumentalunterricht (§ 3)
3. Vokalunterricht (§ 4)
4. Ensemblefächer (§ 5)
5. Förderklasse, Studienvorbereitende Ausbildung (SVA), Frühförderung, (§ 6)
6. Klassenmusizieren
7. Weitere Angebote (§ 7)

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 2 Musikalische Grundfächer

1. Musikgarten

Der Musikgarten als spezielle frühkindliche Förderung richtet sich an Kleinkinder ab 6 Monaten mit einer Begleitperson.

Babymusikgarten I von 6-12 Monaten, II von 12-18 Monaten

Musikgarten I von 18-36 Monaten, Musikgarten II für 3-Jährige

2. Musikalische Früherziehung

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ab 4 Jahren aufgenommen. Der Kurs dauert 2 Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen einmal wöchentlich erteilt.

3. Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr. Der Unterricht wird in Gruppen einmal wöchentlich erteilt.

§ 3 Instrumentalunterricht

1. In den Instrumentalunterricht werden aufgenommen:

Kinder, welche die zweijährige Musikalische Früherziehung oder die einjährige Musikalische Grundausbildung besucht haben - über Ausnahmen und Anerkennung anderweitiger musikalischer Vorbildung entscheidet die Schulleitung.

Jugendliche und im Rahmen der Möglichkeiten Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Instrumente, welche von den Schülern gewünscht und von der Musikschule angeboten werden. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird in Kleingruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengestellt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während eines Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

4. Instrumentalschüler sollen zusätzlich ein Ensemblefach besuchen, siehe § 5.

§ 4 Vokalunterricht

1. Sologesang, Singmäuse, Kinderchor, Jugendchor

2. Der Unterricht im Sologesang für Jugendliche und Erwachsene wird meist im Einzelunterricht erteilt.

3. Der Kinder- und Jugendchor wird in Klassen in wöchentlichen Unterrichtslektionen erteilt.

4. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung nach fachlicher Beratung einer Gesangslehrkraft.

§ 5 Ensemblefächer / Orchester

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft, insbesondere Spielkreise, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Chor und Gesangsensemble.

§ 6 Förderklasse/Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)/ Frühförderung

Die Förderklasse und Frühförderung bietet interessierten und besonders begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung und bereitet Studierwillige auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor. Die Aufnahme in die Förderklasse und deren Umsetzung, sowie die Aufnahme in die Frühförderung erfolgt nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Verbandes Bayerische Sing- und Musikschulen.

§ 7 Weitere Angebote

Dies sind Angebote, welche wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernissen in den Rahmen der Abteilungen 1 bis 6 nicht eingefügt werden können. Hierzu gehören u.a. Tanz, Rhythmik, Darstellendes Spiel, Musiktheater, Geragogik (Veeh-Harfen) Medienarbeit, Lehrerweiterbildung oder Fortbildungsseminare. Über die Einführung oder Auflösung eines Faches entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit dem Vorstand.

Abschnitt II Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 8 Schuljahr

Das Schuljahr der Kreismusikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich in der Regel nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen. Abweichende Regelungen sind möglich.

§ 9 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung festgelegt.

§ 10 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich (Formblatt) oder online an die Kreismusikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§11 Präsenzunterricht, Onlineangebote

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§12 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 13 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Der Unterrichtsvertrag wird durch die verbindliche schriftliche Anmeldung geschlossen und verlängert sich für den Instrumental- und Vokalunterricht um jeweils ein Schuljahr, soweit keine Abmeldung erfolgt. Eine Abmeldung kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 15. Mai eines Schuljahres im Sekretariat der Kreismusikschule vorliegen.

2. Während des übrigen Schuljahres kann der Schüler außer bei schriftlich begründetem zwingenden Anlass nur im Einvernehmen mit der Schulleitung aus der Kreismusikschule ausscheiden, z.B. bei Krankheit oder Wegzug.

3. Die Kreismusikschule kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

§ 14 Verhinderung

Kann ein Schüler am Unterricht nicht teilnehmen aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich der Schule liegen, hat er keinen Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Über detaillierte Regelungen entscheidet die Schulleitung. Ein Nichtbesuch des Unterrichts befreit nicht von der Zahlungspflicht.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft oder bei deren Teilnahme an Veranstaltungen der Kreismusikschule Erding e.V. oder von der Schulleitung genehmigte bzw. angeordnete Weiterbildungsveranstaltungen. Unterrichtsausfall beim Einzelunterricht kann in der Dienstanweisung gesondert geregelt werden.

§ 16 Unterrichtsstätten

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17 Veranstaltungen / Bild- und Schallaufzeichnungen

1. Die Veranstaltungen der Kreismusikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

2. Die Kreismusikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

§ 18 Öffentliches Auftreten / Fremdunterricht

Der*ie Schüler*in verpflichtet sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 19 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes im Besitz des zu erlernenden Instrumentes sein. Im Rahmen der Bestände der Kreismusikschule können selten erlernte Instrumente gemietet werden.

§ 20 Bescheinigung

Den Schülern in der Musikalischen Früherziehung, Grundausbildung und im Instrumentalunterricht wird am Schuljahresende eine Bescheinigung über den Besuch der Kreismusikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 21 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 22 Unfallversicherung

Die Schüler der Kreismusikschule sind gegen Unfall beim Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen und bei Mitwirkungen von Veranstaltungen versichert.

§ 23 Beirat

1. Zur Unterstützung der Musikschularbeit wird ein Beirat gebildet.
2. Der Beirat besteht aus 4 gewählten Vertretern der Eltern minderjähriger Musikschüler, 2 volljährigen Musikschülern, einem gewählten Vertreter der Lehrerschaft, dem Leiter der Kreismusikschule und aus 2 gewählten Vertretern der fördernden Mitglieder.
3. Aufgabe des Beirats ist es, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern und Schüler zum Schulbetrieb zu beraten und gegebenenfalls bei deren Umsetzung mitzuwirken. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.
4. Wahlen
Die Wahlen finden alle 3 Jahre statt. Das Wahlverfahren ist in einer besonderen Wahlordnung festgelegt.

Schlussbemerkung

Diese Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung.

Erding, 23.07.2020

Martin Bayerstorfer
Landrat, 1. Vorsitzender

Bernd Scheumaier
Schulleiter / Geschäftsführer